

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Der ENNI RMI Windpark Projektgesellschaft mbH, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers ist mit Datum vom 22.07.2016 die nachfolgende Genehmigung erteilt worden. Die Genehmigung ist neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil mit Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen worden.

Genehmigungsbescheid 170.0003/12/0106.2 GE 178/16

Auf Antrag vom 02.02.2012, zuletzt geändert am 01.04.2016, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 in Moers, Gemarkung Repelen, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende

I.

Entscheidung

Der Firma ENNI RMI Windpark Kohlenhuck Projektgesellschaft mbH, Uerdinger Straße 31,47441 Moers wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 1.6.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 – 4. BImSchV – (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in Moers-Kohlenhuck

WEA – KH 1

WEA - Typ:	ENERCON E-115
Nennleistung (kW):	3.000 kW
Name des Herstellers:	ENERCON GmbH Dreekamp 5, 26605 Aurich
Nabenhöhe:	122,05 m

Rotordurchmesser: 115,00 m
Gesamthöhe: 179,55 m
Bauort: Kreis Wesel, Stadt Moers
Gemarkung: Repelen
Flur: 58
Flurstück: 404
Rechtswert: RW 25 41 862
Hochwert: HW 57 09 095

WEA – KH 2

WEA - Typ: ENERCON E-115
Nennleistung (kW): 3.000 kW
Name des Herstellers: ENERCON GmbH
Dreekamp 5, 26605 Aurich
Nabenhöhe: 122,05 m
Rotordurchmesser: 115,00 m
Gesamthöhe: 179,55 m
Bauort: Kreis Wesel, Stadt Moers
Gemarkung: Repelen
Flur: 58
Flurstück: 348
Rechtswert: RW 25 41 554
Hochwert: HW 57 09 297

WEA – KH 4

WEA - Typ:	ENERCON E-115
Nennleistung (kW):	3.000 kW
Name des Herstellers:	ENERCON GmbH Dreekamp 5, 26605 Aurich
Nabenhöhe:	135,48 m
Rotordurchmesser:	115,00 m
Gesamthöhe:	192,98 m
Bauort:	Kreis Wesel, Stadt Moers
Gemarkung:	Repelen
Flur:	59
Flurstück:	510
Rechtswert:	RW 25 41 148
Hochwert:	HW 57 09 514

WEA – KH 5

WEA - Typ:	ENERCON E-115
Nennleistung (kW):	3.000 kW
Name des Herstellers:	ENERCON GmbH Dreekamp 5, 26605 Aurich
Nabenhöhe:	135,48 m
Rotordurchmesser:	115,00 m
Gesamthöhe:	192,98 m
Bauort:	Kreis Wesel, Stadt Moers
Gemarkung:	Repelen
Flur:	59

Flurstück:	97
Rechtswert:	RW 25 40 983
Hochwert:	HW 57 09 814

Die Genehmigung umfasst vier Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Transformatoren, der Stell- und Lagerflächen und für die Bauphase die evtl. Ertüchtigung der Zuwegung, nicht jedoch die Netzanbindung.

Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windkraftanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geleistet wird. Diese Bürgschaft, in Höhe von 684.700,00 € für vier Anlagen, ist bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Wesel oder bei der Stadt Moers, auf deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, zu hinterlegen.

Die Rückbausicherung kann auch durch eine Verpflichtungserklärung, die sicherstellt, dass die Rückbausumme nur zweckgebunden eingesetzt werden kann und die Verfügungsgewalt darüber bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Wesel, oder der Stadt Moers liegt, geleistet werden.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung für die Bürgschaft der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel oder der Stadt Moers vorliegt, oder eine Verpflichtungserklärung der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel oder der Stadt Moers, gegenüber abgegeben wurde.

2.

Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.07.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der vier o. g. Windkraftanlagen.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach Angaben der Antragstellerin 17.162.000,00 Euro; darin sind Rohbaukosten in Höhe von je 4.227.000,00 Euro für die Anlagen WEA-KH1 und WEA-KH 2 sowie die Rohbaukosten von je 4.354.000,00

Euro für die Anlagen WEA KH4 und WEA KH5 enthalten. In diesen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

Mit den v. g. Errichtungskosten (E) von 4.227.000,00 Euro je Anlage (WEA-KH1 und WEA-KH2) ergibt sich entsprechend der Formel nach Tarifstelle 15a1.1b) AVerwGebO NRW $[2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$ Euro] eine Gebühr von 13.931,00 Euro pro Anlage. Somit erhöht sich die Gebühr auf insgesamt 27.862,00 Euro.

Mit den v. g. Errichtungskosten (E) von 4.354.000,00 Euro je Anlage (WEA-KH4 und WEA-KH5) ergibt sich entsprechend der Formel nach Tarifstelle 15a1.1b) AVerwGebO NRW $[2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$ Euro] eine Gebühr von 14.312,00 Euro pro Anlage. Somit erhöht sich die Gebühr auf insgesamt 28.624,00 Euro.

Die Gesamtgebühr für vier Windenergieanlagen beträgt 56.486,00 Euro

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 15a1.1 AVerwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Diese Gebühr beträgt für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung insgesamt 64.357,00 Euro.

Die fiktive Baugenehmigungsgebühr gem. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) errechnet sich wie folgt nach Tarifstelle 2.4.1.4 b):

- a) Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter 2.4.1.1-2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen
- b) solche im Sinne von § 68 (1) Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

Herstellungssumme nach Angaben des Herstellers für eine Anlage

Herstellungssumme (E-115 mit 122,05 m NH)

4.227.000,00 €

Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baulichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellersumme zugrunde zu legen.

½ Herstellungssumme	2.113.500,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	2.113.500,00 €

(10 v.T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 Euro)

Gebühr für eine Anlage	21.135,00 €
------------------------	-------------

Gebühr für zwei Anlagen WEA-KH1 u. WEA-KH2	42.270,00 €
--	-------------

Ermäßigung für gleiche bauliche Anlagen minus 25 %	- 10.567,50 €
--	---------------

Hier ergibt sich eine Gebühr von	31.702,50 €
---	--------------------

€ <u>Herstellungssumme</u> (E-115 mit 135,48 m NH)	4.354.000,00
--	--------------

Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baulichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellersumme zugrunde zu legen.

½ Herstellungssumme	2.177.000,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	2.177.000,00 €

(10 v.T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 Euro)

Gebühr für eine Anlage	21.770,00 €
------------------------	-------------

Gebühr für zwei Anlagen WEA-KH4 u. WEA-KH5	43.540,00 €
--	-------------

Ermäßigung für gleiche bauliche Anlagen minus 25 %	- 10.885,00 €
--	---------------

Hier ergibt sich eine Gebühr von	32.655,00 €
---	--------------------

Die Gesamtgebühr für vier Windenergieanlagen beträgt somit 64.357,00 Euro

V.

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 02.02.2012 haben Sie einen Antrag gemäß § 4 BImSchG i.V. m. § 1 Anhang Nr. 1.6 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung auf Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs REpower 3.2M 114 mit einer Nennleistung von je 3200 kW und einer Nabenhöhe von 123,00 m in der Stadt Moers, Gemarkung Repelen, Flur 58 und 59, Flurstücke 404, 348, 477, 510 und 97 gestellt.

Das Genehmigungsverfahren konnte zunächst nicht abgeschlossen werden, da die Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) dem Vorhaben entgegenstanden. Dieses Hindernis konnte durch die 83. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ausgeräumt werden, die am 05.02.2016 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gegeben wurde.

Am 01.04.2016 wurden geänderte Antragsunterlagen eingereicht. Die Änderung sieht folgendes vor:

Beantragt werden vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-115, davon 2 x mit 122,05 m und 2 x 135,48 m Nabenhöhe und je 3.000 kW Nennleistung in der Stadt Moers, Gemarkung Repelen, Flur 58 und 59, Flurstücke 404, 348, 510 und 97.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Da die Windenergieanlagen unter der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV fallen, erfolgte die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG waren gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich.

In Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Stadt Moers als:

Bauordnungsamt

Planungsamt

Feuerwehr (Brandschutz)

Kreis Wesel als:

FD 60- Landschaftsplanung und Artenschutz

FD 66- Wasserwirtschaft, VAWs und Bodenschutz

FD 66- Abfallwirtschaft

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 - Luftverkehr

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Landesbetrieb Straßenbau NRW

LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Regionalforstamt Niederrhein

Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

Außer Vorschlägen zu Nebenbestimmungen sind von den Behörden keine Hinderungsgründe, die gegen eine Genehmigungserteilung sprechen würden, genannt worden.

Ihre zum Vorhaben vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der Kreis Wesel ist in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Kreises Wesel ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Moers und damit im Kreis Wesel realisiert werden soll.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrensfehlerfrei durchgeführt worden ist.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen Anbaubeschränkungen. Die geplanten Anlagen sollen außerhalb dieser Beschränkungszone errichtet werden.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch die beantragten Windkraftanlagen (z.B. durch Eiswurf) wird durch technische Einrichtungen (automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz) ausgeschlossen. Aus diesem Grunde kann die Genehmigung erteilt werden.-

Dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Neugenehmigung von vier Windkraftanlagen war stattzugeben, da nach dem Ergebnis der Prüfungen in dem durchgeführten Verfahren, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG hier vorliegen.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist folgendes anzumerken:

Die vier Windenergieanlagen sind Anlagen im Sinne der Nr. 1.6.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit bedarf das beantragte Vorhaben eine „standortbezogene“ Vorprüfung des Einzelfalls, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

VI.

Sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 05.07.2016 beantragte die Antragstellerin, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der in diesem Bescheid beschriebenen vier Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 3 MW unmittelbar mit der Erteilung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären.

Zur Begründung wird angeführt, dass die zuständige Genehmigungsbehörde die sofortige Vollziehung der Genehmigung anordnen kann, wenn der Sofortvollzug im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse des Genehmigungsinhabers liegt. Laut obergerichtlicher Rechtsprechung kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung bereits vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs getroffen werden.

Die Antragstellerin begehrt den Sofortvollzug der Genehmigung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, da nach ihrer Auffassung eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach Erteilung der Genehmigung und nach Erhebung einer

Anfechtungsklage keine Gewähr biete für die rechtssichere Umsetzung des Vorhabens, denn wenn einzelne Betroffene mit der Einlegung der Anfechtungsklage bis zur Bauphase warteten, würde die Erhebung wegen des unmittelbar eintretenden Suspensiveffektes zum Baustopp führen. Die dann im Bauablauf eintretenden Schäden und Verzögerungen wären voraussichtlich erheblich.

Die Antragstellerin reklamiert ein öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzuges, da in der Rechtsprechung bereits als besonders überwiegendes Interesse anerkannt sei, dass eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des allgemeinen Energiebedarfes diene. Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stelle ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Schon bei der Errichtung einer Anlage, die auf herkömmliche Weise Energie erzeugt, bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse, das einen Sofortvollzug rechtfertigen würde. Um so eher gelte dies für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, da die Förderung der Windenergie ein erklärtes energiepolitisches Ziel des Gesetzgebers sei, dass in § 1 EEG seinen Niederschlag gefunden hat. Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf mindestens 30 % erhöht werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles habe dabei die Stromerzeugung aus Windenergie zu leisten, was, neben weiteren Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien, unter anderem in der Privilegierung der Windenergieanlagen in § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB seinen Niederschlag gefunden habe. Diese Regelungen zeigten, dass die Notwendigkeiten des Klimaschutzes einen zügigen Ausbau von regenerativen Energieträgern forderten und somit auch aus öffentlicher Sicht die umgehende Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen geboten seien.

Darüber hinaus beansprucht die Antragstellerin ein überwiegendes privates Interesse am sofortigen Vollzug der Genehmigung. Dieses ergebe sich bereits daraus, dass jederzeit, insbesondere zu Beginn der Bauarbeiten, mit zulässigen Klagen Dritter zu rechnen sei. Widersprüche und Klagen entfalten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine aufschiebende Wirkung, selbst dann, wenn sie unbegründet sind. Was bedeutet, dass bei Erhebung solcher Rechtsbehelfe die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden müssten. Jede Bauunterbrechung wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Zusätzlich würde das Abwarten einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit seine Realisierung grundsätzlich in Frage stellen, zumal jeder zeitliche Verzug eine monatliche Degression der Förderhöhe i. H. v. 1,05 % zusätzlich mit sich bringen würde. Zudem würde eine Verzögerung der Inbetriebnahme, nach Beginn der Grundstücksnutzung, der Investitionstätigkeit und der Finanzierung dazu führen, dass die laufenden Fixkosten

wie insbesondere der Kapitaldienst auf die Investitionen für die Zeit der Projektverzögerung nicht durch Stromerlöse gedeckt würden. Diese Verluste könnten während der gesamten Betriebsdauer der Anlage nicht mehr erwirtschaftet und ausgeglichen werden, da sich der Förderungszeitraum bei Verschiebungen innerhalb des Jahres nicht nach hinten verlängert. Aus den genannten Gründen bestehe daher ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der schnellstmöglichen Genehmigung und Errichtung der Windenergieanlage.

Die Genehmigungsbehörde hat die Argumente der Antragstellerin geprüft und kommt bei ihrer Gesamtwürdigung zu der Einschätzung, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung geboten ist. Es sprechen sowohl gewichtige Gründe für ein öffentliches Interesse an der schnellen und effektiven Förderung der Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen als auch gleichzeitig überzeugende Gründe für ein überwiegendes privates Interesse an einem sofortigen Vollzug der Genehmigung durch die Antragstellerin. Es wurde glaubhaft dargelegt, dass jede Verzögerung oder Bauunterbrechung zu einem nicht mehr aufholbaren Erlösausfall bei der Anlage führen würde, der die Rentabilität des Projektes ernsthaft in Frage stellen könnte. Dieses Risiko überwiegt ein zur Zeit nur theoretisch vorhandenes Abwehrrecht eines potentiellen Nachbarschaftsklägers bei weitem, da aufgrund der durchgeführten Prüfungen im Genehmigungsverfahren und der Aussagen der beteiligten Fachbehörden die Genehmigungsbehörde davon überzeugt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen.

Es bleibt damit festzustellen, dass das dargelegte öffentliche Interesse und das gleichzeitig vorhandene überwiegende Interesse der Antragstellerin anzuerkennen sind. Die Kreisverwaltung Wesel als örtlich und sachlich zuständige Behörde ordnet daher entsprechend dem vorliegenden Antrag die sofortige Vollziehbarkeit für diesen Genehmigungsbescheid unmittelbar mit dessen Erteilung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Kosten kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten

und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist der Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Wegen der mit diesem Bescheid angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung hat die **Anfechtungsklage** gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **keine aufschiebende Wirkung**. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wieder herstellen.

VIII.

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 05.07.2016 hat die ENNI RMI Windpark Kohlenhuck Projektgesellschaft mbH gemäß § 21 a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV beantragt, die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung am 22.07.2016 im Amtsblatt Nr. 19 des Kreises Wesel sowie im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel bekannt gemacht werden. Auf bestehende Auflagen wird hingewiesen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

Im Auftrag

gez. Dieter Zaksek

Der vollständige Text des Bescheides mit Antragsunterlagen kann in der Zeit vom 22.08.2016 bis zum 06.09..2016 (einschließlich) an folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Rathaus der Stadt Moers
Fachbereich 6.3-Bauaufsicht

Rathausplatz 1, Raum E. 044

Di. u. Do. 08:00 bis 12:00 Uhr

Do. 14:00 bis 17:00 Uhr

2. Kreisverwaltung Wesel

Fachdienst 66- Immissionsschutz-, 5. OG

Mo. - Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr

Mo. - Do. 14:00 bis 16:00 Uhr

Reeser Landstraße 31

46483 Wesel